

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree

Vom 27. September 2013

(KABL. S. 213)

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABL. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats

§ 1

Mehrheit der Ehrenamtlichen

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

(1) In den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree

- mit bis zu 1.800 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
 - mit 1.801 bis 3.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
 - mit 3.001 bis 4.200 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
 - mit 4.201 bis 5.400 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder,
 - mit 5.401 bis 6.600 Gemeindegliedern werden fünf Mitglieder,
 - mit 6.601 bis 7.800 Gemeindegliedern werden sechs Mitglieder
 - und für jeweils weitere 1.200 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied
- der Kreissynode gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchen-

räte der jeweiligen Region. 2Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindegliederkirchenrat beschlussfähig ist. 3Die beteiligten Gemeindegliederkirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

(1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree

- mit bis zu 2.700 Gemeindegliedern wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- mit 2.701 bis 4.500 Gemeindegliedern werden zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- mit 4.501 bis 6.300 Gemeindegliedern werden drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
- mit 6.301 bis 8.100 Gemeindegliedern werden vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer
- und für jeweils weitere 1.800 Gemeindeglieder je eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer

der Kreissynode gewählt.

(2) 1Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindegliederkirchenräte der jeweiligen Region. 2Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindegliederkirchenrat beschlussfähig ist. 3Die beteiligten Gemeindegliederkirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

1Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus folgenden Arbeitsbereichen gewählt oder bestimmt:

1. Katechetik (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreiskatechetin oder der Kreiskatechet),
2. Jugendarbeit (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreisjugendwartin oder der Kreisjugendwart),
3. Kirchenmusik (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreiskantorin oder der Kreiskantor),
4. Kindertagesstätten (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
5. Spezialseelsorge (eine Vertreterin oder ein Vertreter),

6. die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes,
7. Verwaltung und Technik (eine vom Kreiskirchenrat vorgeschlagene Vertreterin oder ein vom Kreiskirchenrat vorgeschlagener Vertreter),
8. Diakonie (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
9. Evangelische Schulen (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
10. Religionsunterricht (eine Vertreterin oder ein Vertreter).

Die Wahl, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist, wird durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Zusammensetzung des Kreiskirchenrats

Dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oderland-Spree gehören nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Grundordnung an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin,
4. drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder; falls aber die oder der Präses der Synode im Pfarrdienst tätig ist, werden nur zwei Mitglieder gewählt,
5. zwei hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätige Mitglieder, die aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen stammen; falls aber die oder der Präses der Synode hauptberuflich als kirchliche Mitarbeiterin oder als kirchlicher Mitarbeiter, aber nicht im Pfarrdienst tätig ist, wird nur noch ein Mitglied gewählt,

6. acht Ehrenamtliche, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind; falls aber die oder der Präses der Synode eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher ist, werden nur noch sieben Mitglieder gewählt.

§ 7

Vertretung der Kreissynodalen und des Kreiskirchenrates

- (1) ¹Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2 und 4 und nach § 5 Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. ²Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit aus der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (2) ¹Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 3 sind nicht personengebundene stellvertretende Mitglieder zu wählen. ²Ihre Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. ³Bei der Wahl der Stellvertreter gilt § 3 Absatz 2 sinngemäß.
- (3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 wird jeweils ein nicht personengebundenes stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 8

Bildung der Wahlregionen

¹Die Wahlregionen werden gemäß der Anlage zu dieser Rechtsverordnung gebildet. ²Veränderungen der in der Anlage genannten Zahlen während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. ³Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats in der ersten Jahreshälfte 2014 findet nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung statt.
- (2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.
- (3) ¹Der Kirchenkreis ist vorerst abweichend von Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung von der Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über die Zusammensetzung der Kreissy-

node befreit. ²Die Kreissynode beschließt spätestens im zweiten Halbjahr 2018 eine Satzung nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung.

§ 2

Kreissynode

- (1) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Absatz 4 der Grundordnung Anwendung, sofern sich die Kreissynode nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (2) Die entsprechend Artikel 1 gebildete Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat in Anwendung von Artikel 1 § 6 und Artikel 2 § 3 Absatz 2 und die stellvertretende Superintendentin oder den stellvertretenden Superintendenten.
- (3) Für die Bildung der ersten Kreissynode treten an die Stelle
 1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präses der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Strausberg und Oderbruch gemeinsam,
 2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden der in Nummer 1 genannten Kirchenkreise gemeinsam.

§ 3

Kreiskirchenrat

- (1) ¹Die Aufgaben des Kreiskirchenrates nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrates die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Strausberg sowie Oderbruch gemeinsam wahr. ²Dabei nehmen sie die Aufgabe entsprechend dieser Rechtsverordnung wahr, einzelne Mitglieder der neu zu bildenden Kreissynode zu berufen.
- (2) Abweichend von Artikel 1 § 6 werden für den ersten von der Kreissynode zu bildenden Kreiskirchenrat bei Artikel 1 § 6 Absatz 1 Nummer 4 jeweils ein Mitglied im Pfarrdienst aus jedem der drei ehemaligen Kirchenkreise und bei Absatz 1 Nummer 6 jeweils drei Mitglieder aus den ehemaligen Kirchenkreisen An Oder und Spree und Fürstenwalde-Strausberg sowie zwei Mitglieder aus dem ehemaligen Kirchenkreis Oderbruch gewählt.

§ 4

Superintendentenamt

- (1) ¹Die Superintendenten der bisherigen Kirchenkreise nehmen das Superintendentenamt für die Dauer ihrer Amtszeit, längstens bis zum Eintritt ihres Ruhestands, gemeinsam wahr. ²Nach Ausscheiden eines oder mehrerer der bisherigen Superintendenten aus dem Amt nehmen die verbliebenen beziehungsweise der verbliebene Superintendent den Dienst bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Dienstauftrages wahr.
- (2) ¹Die Superintendenten führen den Vorsitz im Kreiskirchenrat im gegenseitigen Einvernehmen im Wechsel, wobei der Älteste beginnt. ²Jeder Superintendent ist bis zu seinem

Ausscheiden für die Mitarbeitenden und Gemeinden in seinem bisherigen Bereich zuständig, wenn nicht durch Beschlussfassung des Kreiskirchenrates Kompetenzen anders festgelegt werden. 3Superintendent Kühne wird seitens des Kirchenkreises ermöglicht, bis zu seinem Ruhestand pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis im Umfang einer vollen Stelle wahrzunehmen.

(3) 1Die Kreissynode des neu gebildeten Kirchenkreises leitet auf ihrer konstituierenden Sitzung die Bildung einer Vorschlagskommission für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten ein und benennt die durch den Kirchenkreis zu benennenden Mitglieder. 2Die Kreissynode wählt baldmöglichst in einer folgenden Sitzung die Superintendentin oder den Superintendenten, deren oder dessen Dienst nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Ende der Dienstzeit des letzten verbleibenden Superintendenten der vorigen Kirchenkreise beginnt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), spätestens aber am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Anlage
zu Artikel 1 § 8**

Übersicht nach Regionen

		gewählte Ehrenamtliche aus Gemeinden		gewählte Pfarrer aus Gemeinden	
Oderbruch I	Bad Freienwalde		5		3
Oderbruch II	Seelow		4		3
Summe:		9		6	
<hr/>					
An Oder und Spree I	Frankfurt (Oder)		6		4
An Oder und Spree II	Beeskow		5		3
An Oder und Spree III	Eisenhüttenstadt		4		2
Summe:		15		9	
<hr/>					
Fw-Strbg I	Fürstenwalde		4		3
Fw-Strbg II	Erkner		4		3
Fw-Strbg III	Storkow		2		2
Fw-Strbg IV	Müncheberg		2		1
Fw-Strbg V	Strausberg		3		2
Summe:		15		11	
<hr/>					
Berufliche Mitarbeiter/ Pfarrer im Kirchenkreis					10
Berufene	max:	15	8		7
Superintendent					1
	Summe Synodale	91	47		44

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd. Nr.	KK	Kirchengemeinde	Name/Region
1	An Oder und Spree	Biegen-Jacobsdorf	An Oder und Spree I/Frankfurt (Oder)
2	An Oder und Spree	Frankfurt (Oder)-Lebus	
3	An Oder und Spree	Müllrose	
4	An Oder und Spree	Anstaltskirchengemeinde "Diakonissenmutterhaus Lutherstift" Frankfurt (Oder)	
5	An Oder und Spree	Gesamtkirchengemeinde Beeskow (OK Beeskow + OK Krügersdorf-Grunow)	An Oder und Spree II/Beeskow
6	An Oder und Spree	Buckow	
7	An Oder und Spree	Friedland-Niewisch	
8	An Oder und Spree	Glienicke	
9	An Oder und Spree	Krügersdorf-Grunow	
10	An Oder und Spree	Lieberose und Land	
11	An Oder und Spree	Tauche	An Oder und Spree III/Eisenhüttenstadt
12	An Oder und Spree	Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow	
13	An Oder und Spree	Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt	
14	An Oder und Spree	Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt	
15	An Oder und Spree	Fünfeichen-Rießen	
16	An Oder und Spree	Neuzelle (Neuzelle + Möbiskrüge + Wellmitz-Ratzdorf)	
17	An Oder und Spree	Ziltendorf-Wiesenu	FW-Strbg I/Fürstenwalde
18	Fw-Strbg	Bad Saarow-Pieskow	
19	Fw-Strbg	Beerfelde	
20	Fw-Strbg	Martin Luther Kirchengemeinde Fürstenwalde Süd	
21	Fw-Strbg	Hangelsberg	
22	Fw-Strbg	St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree	

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd. Nr.	KK	Kirchengemeinde	Name/Region
23	Fw-Strbg	Markgrafpieske	FW-Strbg II/ Erkner
24	Fw-Strbg	Neu Zittau	
25	Fw-Strbg	Spreenhagen	
26	Fw-Strbg	Erkner	
27	Fw-Strbg	Grünheide	
28	Fw-Strbg	Kagel	
29	Fw-Strbg	Rüdersdorf	
30	Fw-Strbg	Woltersdorf	
31	Fw-Strbg	Friedersdorf-Kablow	FW-Strbg III/ Storkow
32	Fw-Strbg	Reichenwalde	
33	Fw-Strbg	Storkower Land	
34	Fw-Strbg	Berkenbrück	FW-Strbg IV/ Müncheberg
35	Fw-Strbg	Buckow-Märkische Schweiz	
36	Fw-Strbg	Buchholz-Gölsdorf	
37	Fw-Strbg	Demnitz (inkl. Falkenberg, Steinhöfel)	
38	Fw-Strbg	Heinersdorf	
39	Fw-Strbg	Müncheberger Land	
40	Fw-Strbg	Prädikow (inkl. Grunow, Hohenstein, Klosterdorf, Prötzel, Ruhlsdorf)	
41	Fw-Strbg	Altlandsberg	FW-Strbg V/ Strausberg
42	Fw-Strbg	Gielsdorf (inkl. Hirschfelde und Wilkendorf)	
43	Fw-Strbg	Herzfelde-Rehfelde	
44	Fw-Strbg	Strausberg	

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd. Nr.	KK	Kirchengemeinde	Name/Region
45	Oderbruch	Altbarnim	
46	Oderbruch	Altfriedland	
47	Oderbruch	Altglietzen	
48	Oderbruch	Altlewin	
49	Oderbruch	Altranft	
50	Oderbruch	Altreetz	
51	Oderbruch	Alttrebbin	
52	Oderbruch	Bad Freienwalde	
53	Oderbruch	Batzlow	
54	Oderbruch	Biesdorf	
55	Oderbruch	Bliesdorf	
56	Oderbruch	Bralitz	
57	Oderbruch	Frankenfelde	
58	Oderbruch	Güstebieser Loose	Oderbruch I/Bad Freienwalde
59	Oderbruch	Harnekop	
60	Oderbruch	Haselberg	
61	Oderbruch	Ihlow	
62	Oderbruch	Kunersdorf	
63	Oderbruch	Lüdersdorf	
64	Oderbruch	Möglin	
65	Oderbruch	Neubarnim	
66	Oderbruch	Neuenhagen	
67	Oderbruch	Neuküstrinchen	
68	Oderbruch	Neulewin	
69	Oderbruch	Neulietzegöricke	
70	Oderbruch	Neutornow	
71	Oderbruch	Neutrebbin	
72	Oderbruch	Oderberg	

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd. Nr.	KK	Kirchengemeinde	Name/Region
73	Oderbruch	Reichenberg	Oderbruch I/Bad Freienwalde
74	Oderbruch	Reichenow	
75	Oderbruch	Ringenwalde	
76	Oderbruch	Schulzendorf	
77	Oderbruch	Sietzing	
78	Oderbruch	Sternebeck	
79	Oderbruch	Hoher Barnim (inkl. Wölsickendorf und Steinbeck)	
80	Oderbruch	Wriezen/Oderland (inkl. Altwriezen und Altmädewitz)	
81	Oderbruch	Wuschewier	
82	Oderbruch	Hohensaaten	
83	Oderbruch	Arensdorf	Oderbruch II/ Seelow
84	Oderbruch	Bleyen	
85	Oderbruch	Carzig	
86	Oderbruch	Neuentempel-Görlsdorf	
87	Oderbruch	Döbberin	
88	Oderbruch	Falkenhagen	
89	Oderbruch	Friedersdorf	
90	Oderbruch	Ev. Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch (inkl. Golzow und Alt- tucheband)	
91	Oderbruch	Gorgast	
92	Oderbruch	Gusow-Platkow	
93	Oderbruch	Hohenjesar	
94	Oderbruch	Küstrin-Kietz	
95	Oderbruch	Letschin-Oderbruch	
96	Oderbruch	Lietzen-Marxdorf	
97	Oderbruch	Mallnow	

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

lfd. Nr.	KK	Kirchengemeinde	Name/Region
98	Oderbruch	Manschnow	Oderbruch II/ Seelow
99	Oderbruch	Neuhardenberg	
100	Oderbruch	Niederjesar	
101	Oderbruch	Petersdorf	
102	Oderbruch	Petershagen	
103	Oderbruch	Podelzig	
104	Oderbruch	Rathstock	
105	Oderbruch	Reitwein	
106	Oderbruch	Hoffnungs-KG Oderbruch Süd	
107	Oderbruch	Schönfließ	
108	Oderbruch	Seelow	
109	Oderbruch	Sieversdorf	
110	Oderbruch	Treplin	
111	Oderbruch	Madlitz-Wilmersdorf	
112	Oderbruch	Zechin	